



An den  
RCDS  
THD-Postfach 13 24

im Hause

Aktenzeichen

Bearbeiter

Tel.-Durchwahl

Datum

II A-A 330- Frau Rottinger

(06151) 16

30. Okt. 1989

Betr.: Benutzung des Saales/~~der~~/Säle 11/23 durch das Stupa  
am 31.10., 15.11., 7.12.89, 9.1., 7.2.90 von 18-23 Uhr

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.10.89

Sehr geehrte r Herr Burbach,

auf Ihren Antrag wird Ihnen der o.a. Raum zu dem von Ihnen  
genannten Zweck zur Verfügung gestellt.

Die Saalvergabe erfolgt unter den "Bedingungen für die Ver-  
mietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt" (Er-  
laß des Hessischen Kultusministers vom 1.10.82, Staatsanzei-  
ger 39/82, S.1721), die ich auszugsweise in der Anlage bei-  
füge.

Durch die Inanspruchnahme des Saales/der Säle werden diese  
Bedingungen anerkannt.

Sofern Sie Rollstuhlfahrer als Teilnehmer Ihrer Veranstaltung  
erwarten, erteile ich Ihnen gerne Auskunft über die entspre-  
chenden Zugangsmöglichkeiten.

Technische Einrichtungen und technische Geräte müssen schrift-  
lich beantragt und bestätigt werden.

Die Hörsäle werden regelmäßig nur am Vormittag gereinigt. Eine  
nochmalige Reinigung vor Ihrer Veranstaltung kann von uns nicht  
durchgeführt werden.

Der Raum wird Ihnen mietfrei zur Verfügung gestellt.

Anlage:  
Auszug aus den  
Bedingungen

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Rottinger*

(Rottinger)

Achtung:

Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen in den Hörsälen verboten.

Bei evtl. Brand- oder sonstiger Gefahr ist sofort der Pförtner oder die Wache zu verständigen.

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Darmstadt

Auszug aus den Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt, Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1.10.82, Staatsanzeiger 39, S. 1721

§ 1

- 1) Säle der Technischen Hochschule Darmstadt können auf Antrag vor allem zu wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen vermietet werden, ausnahmsweise auch zu politischen Veranstaltungen, soweit die Technische Hochschule in der Lage ist, die Bedienung des Saales zu gewährleisten.
- 2) Ein Rechtsanspruch besteht auf die Vermietung von Sälen nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Hochschule nachhaltig gestört wird oder Hochschuleinrichtungen beschädigt werden, so ist von einer Vermietung abzusehen. Treten solche Umstände nachträglich ein, so ist die Technische Hochschule berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 3) Der Antrag ist beim Präsidenten der Technischen Hochschule zu stellen, der die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen kann.

§ 6

- 1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten, dem gewählten Ort gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saal und die sonstigen dem Veranstalter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.
- 2) Der Veranstalter hat für sämtliche Personen- und Sachschäden aufzukommen, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Technischen Hochschule, dem Land Hessen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Technische Hochschule und das Land Hessen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

§ 7

- 1) Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildervorführungen beachtet werden. Insbesondere ist es gemäß § 33 (1) dieser Vorschriften verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.
- 2) Es dürfen nicht mehr Zuschauer eingelassen werden als fest montierte Plätze vorhanden sind. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Veranstalter.

§ 8

Der Veranstalter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

§ 9

Das Anbringen von Plakaten, die Verteilung von Prospekten, Broschüren oder sonstigen Druckwerken innerhalb der Hochschule bedürfen gesonderter Genehmigung. Unerlaubt angebrachte Plakate werden entfernt. Werbemaßnahmen sind unzulässig.